



Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Nutzung von Werbeflächen (Werbeflächen-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Universität Hamburg Marketing GmbH („UHHMG“) verfügt über die Werberechte der Universität Hamburg und vertritt insoweit deren Interessen. Sie stellt ihren Kunden insbesondere Hard- und Software für die Schaltung digitaler Anzeigen („**Digitale Werbeflächen**“), Plakatflächen („**Analoge Werbeflächen**“) sowie Flächen für Promotion-Stände auf dem Campus der Universität Hamburg zur Nutzung (gemeinsam „**Werbeflächen**“) sowie damit einhergehende Leistungen bereit.
- (2) Für einen Vertrag über die vorübergehende Nutzung von Werbeflächen („**Vertrag**“) gelten ausschließlich diese Werbeflächen-AGB. Abweichende, entgegenstehende oder diese Werbeflächen-AGB ergänzende AGB des Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als die UHHMG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde bei der Annahme eines Angebots der UHHMG auf seine AGB verweist und die UHHMG nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten diese Werbeflächen-AGB in der zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots der UHHMG durch den Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die UHHMG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Annahme, Fristsetzung, Mängelanzeige) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Werbeflächen-AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise bleiben unberührt.
- (5) Der Kunde ist Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und schließt den Vertrag über die Nutzung von Werbeflächen in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.
- (6) Hinweise in diesen Werbeflächen-AGB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Werbeflächen-AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die UHHMG unterbreitet dem Kunden in Textform ein verbindliches Angebot zur Nutzung konkret benannter Werbeflächen („**Angebot**“). Die Annahme wird vom Kunden schriftlich (§ 1 Abs. 4) erklärt und mit Zugang bei der UHHMG wirksam.



- (2) Soweit im Angebot nicht anders bestimmt, kann es vom Kunden innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen nach Zugang beim Kunden angenommen werden. Mit Ablauf der betreffenden Frist wird das Angebot unverbindlich. Nimmt der Kunde das Angebot nach Ablauf der Frist an, stellt dies ein neues Angebot des Kunden dar, das von der UHHMG schriftlich (§ 1 Abs. 4) angenommen werden muss, damit ein Vertrag zustande kommt.
- (3) Soweit die UHHMG dem Kunden Kataloge oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen sie sich die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält, handelt es sich in jedem Fall um freibleibende, unverbindliche Angebote.

§ 3 Rechte und Pflichten der UHHMG

- (1) Die UHHMG ist verpflichtet, dem Kunden die vereinbarten Werbeflächen für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum („**Werbezeit**“) und für die dort genannten Werbemittel und/oder -zwecke („**Werbemittel**“) zur Verfügung zu stellen (insgesamt „**Werbemaßnahme**“).
- (2) Soweit die Parteien im Vertrag die Nutzung von Analogen Werbeflächen vereinbaren, gilt Folgendes:
 - (a) Die UHHMG platziert die Werbemittel am ersten (1.) Tag der betreffenden Werbezeit. Am letzten Tag der Werbezeit werden die Werbemittel von der UHHMG abgenommen und zur Entsorgung durch den Kunden bereitgestellt. Die UHHMG ist nach angemessener Fristsetzung berechtigt, das Werbemittel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Kunden entfernen und entsorgen zu lassen.
 - (b) Für den Fall der Beschädigung oder des Diebstahls eines Werbemittels während der Werbezeit, verpflichtet sich die UHHMG den Kunden nach Kenntnisnahme umgehend zu informieren und, soweit möglich, das Werbemittel durch ein unbeschädigtes, vom Kunden zur Verfügung gestelltes Ersatzwerbemittel auszutauschen. Beschädigte Werbemittel können von der UHHMG ohne gesonderte Absprache mit dem Kunden vollständig entsorgt werden.
 - (c) Für den Fall der Beschädigung der Werbeflächen während der Werbezeit und dadurch hervorgerufener Nutzungseinschränkungen für den Kunden, verpflichtet sich die UHHMG den Kunden nach Kenntnisnahme umgehend zu informieren und soweit möglich die Nutzungsmöglichkeit der Werbeflächen schnellstmöglich wiederherzustellen.
 - (d) Beeinträchtigungen der Werbewirkung des Werbemittels auf Grund von Witterungs- oder anderen Einflüssen, die nicht im Verantwortungsbereich der UHHMG liegen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Herabsetzung des betreffenden Nutzungsentgelts.
- (3) Soweit die Parteien im Vertrag die Nutzung von Flächen für Promotion-Stände vereinbaren, gilt Folgendes:
 - (a) Die UHHMG sorgt dafür, dass die vom Kunden angemeldeten Mitarbeiter während der Werbezeit stets Zugang zur Werbefläche und zu den sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungen haben und wird diese auf Nachfrage in angemessenem Umfang einweisen.
 - (b) Soweit im Vertrag vereinbart, ist die UHHMG verpflichtet, dem Kunden Normalstrom und/oder Starkstrom auf der Werbefläche entgeltlich zu den im Angebot genannten Konditionen bereitzustellen.
- (4) Soweit die Parteien im Vertrag die Nutzung von Digitalen Werbeflächen vereinbaren, gilt Folgendes:
 - (a) Die UHHMG veröffentlicht die vom Kunden gemäß § 4 zur Verfügung gestellte digitale Anzeige auf den vertraglich vereinbarten Digitalen Werbeflächen.
 - (b) Die Verfügbarkeit der Digitalen Anzeigeflächen steht im höchsten Bestreben der UHHMG. Eine durchgehende Verfügbarkeit während der vereinbarten Werbezeiten kann die UHHMG



jedoch nicht gewährleisten. Die UHHMG weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen der Verfügbarkeit der Digitalen Werbeflächen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs der UHHMG liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag der UHHMG tätig sind, von der UHHMG nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets, sonstige internet- und netzbedingte Ausfallzeiten sowie höhere Gewalt. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit und Funktionalität der Digitalen Werbeflächen haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der von der UHHMG erbrachten Leistungen.

- (c) Die UHHMG ist bemüht, dass während der vereinbarten Werbezeiten keine Einschränkungen der Verfügbarkeit der Digitalen Werbeflächen durch Wartungsarbeiten entstehen. Die UHHMG bleibt jedoch berechtigt, die Anzeigenschaltung zu unterbrechen, wenn dies zur Durchführung von unaufschiebbaren Wartungsarbeiten an den Digitalen Werbeflächen zwingend erforderlich ist. Die UHHMG wird den Partner über eine nicht nur unwesentliche Unterbrechung der Verfügbarkeit der Digitalen Werbeflächen während der vereinbarten Werbezeiten (d.h. bei einer Verkürzung der vereinbarten täglichen Werbezeiten von mehr als einer (1) Stunde) umgehend nach Kenntnisnahme informieren.
 - (d) Die UHHMG wird ihr übermittelte digitale Anzeigen sowie etwaige Kopien hiervon nach Beendigung des Vertrags unverzüglich und unaufgefordert, vollständig und unwiderruflich löschen, soweit und solange der Löschung keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (5) Der UHHMG ist es gestattet, eine Werbemaßnahme des Kunden ganz oder teilweise sofort zu unterbrechen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese ganz oder teilweise rechtswidrig ist und/oder Rechte der UHHMG oder Dritter verletzt. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung liegen insbesondere vor,
- wenn Behörden und/oder sonstige Dritte Maßnahmen, gleich welcher Art, gegen die UHHMG und/oder gegen den Kunden ergreifen und diese Maßnahmen auf den Vorwurf einer Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung stützen,
 - wenn die Werbemaßnahme gegen geltende Gesetze, die Hausordnung der Universität Hamburg (abrufbar unter: <https://www.fid.uni-hamburg.de/hausordnung-universitaet.pdf>) oder
 - gegen die inhaltlichen Anforderungen an Werbemittel (§ 5) verstößt.

Die Unterbrechung ist aufzuheben, sobald der Verdacht der Rechtswidrigkeit bzw. der Rechtsverletzung ausgeräumt ist.

Der Kunde ist über eine solche Unterbrechung der Werbemaßnahme umgehend nach Kenntnisnahme durch die UHHMG zu unterrichten und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Ausräumung des Verdachts aufzufordern. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb der Frist den Austausch des betreffenden Werbemittels gegen ein anderes Werbemittel gleicher Art zu verlangen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Nach fruchtlosem Fristablauf steht der UHHMG das Recht zu, den Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Abmahnung zu kündigen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Die Gestaltung, Erstellung, Überlassung und ggf. Übersendung der Werbemaßnahme sowie einzelner Werbemittel an die UHHMG erfolgen auf Veranlassung und Kosten sowie in Verantwortung des Kunden.
- (2) Soweit die Parteien im Vertrag die Nutzung von Analogen Werbeflächen vereinbaren, gilt Folgendes:
 - (a) Der Kunde stellt der UHHMG die zu platzierenden Werbemittel spätestens drei (3) Werktage vor Beginn der Werbezeit zur Verfügung. Zu jedem Werbemittel soll der Kunde der UHHMG



zusätzlich zwei (2) Ersatzwerbemittel zur Verfügung stellen. Die Ersatzwerbemittel dienen der UHHMG für den Fall der Beschädigung oder des Diebstahls dazu, die beeinträchtigten Werbemittel umgehend zu ersetzen.

- (b) Der Kunde stellt der UHHMG die Werbemittel dergestalt zur Verfügung, dass diese nur noch in der vereinbarten Werbefläche platziert werden müssen.
- (3) Soweit die Parteien im Vertrag die Nutzung von Flächen für Promotion-Stände vereinbaren, gilt Folgendes:
- (a) Der Kunde ist verpflichtet, Verkäufe jedweder Art auf der Werbefläche zu unterlassen.
 - (b) Zur Überlassung der Werbeflächen an einen Dritten bedarf der Kunde der vorherigen schriftlichen Zustimmung der UHHMG.
 - (c) Der Kunde ist berechtigt, kurzzeitig und nur für den Zweck von Auf- und Abbauarbeiten etwaiger Werbemittel die Grenzen der Werbefläche in angemessenem Maß zu überschreiten. Dies umfasst insbesondere das Recht, das Universitätsgelände zum Be- und Entladen von Werbemitteln mit einem Kfz zu befahren. Kfz des Kunden, sofern sie nicht selbst vereinbarungsgemäß als Werbemittel verwendet werden, sind nach dem Be- und Entladen unverzüglich vom Universitätsgelände zu entfernen.
 - (d) Der Kunde ist verpflichtet den Aufforderungen der Servicemitarbeiter der UHHMG und der Universität Hamburg Folge zu leisten.
 - (e) Der Kunde ist nur berechtigt, schwerentflammbare Dekorationsmaterialien nach der Klassifizierung B1 nach DIN 4102 zu verwenden. Die Verwendung offener Flammen jeglicher Art bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die UHHMG.
 - (f) Der Kunde führt die Werbemaßnahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Er ist insbesondere für die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Abführung etwaiger Steuern, Sozialabgaben sowie für die an Verwertungsgesellschaften wie die GEMA abzuführende Gebühren für die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke verantwortlich.
 - (g) Der Kunde ist verpflichtet, auf den laufenden Vorlesungsbetrieb Rücksicht zu nehmen und Störungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Musik, die im angemessenen Rahmen zu erfolgen hat. Die UHHMG behält sich das Recht vor, die Nutzung von Musik zu untersagen, sofern hierdurch der laufende Vorlesungsbetrieb unverhältnismäßig gestört wird.
 - (h) Der Kunde ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Werbefläche Sorge zu tragen. Dies umfasst insbesondere die Entsorgung von Müll oder sonstigen Gegenständen.
 - (i) Der Kunde ist verpflichtet, Werbemittel und sonstige im Rahmen der Werbemaßnahme verwendete Gegenstände nach Ende der Werbezeit unverzüglich auf eigene Kosten zu entsorgen und die Werbefläche geräumt zurückzugeben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist die UHHMG nach angemessener Fristsetzung berechtigt, Werbemittel und sonstige Gegenstände des Kunden selbst oder durch Dritte auf Kosten des Kunden entfernen und entsorgen zu lassen.
- (4) Soweit die Parteien im Vertrag die Nutzung von Digitalen Werbeflächen vereinbaren, gilt Folgendes:
- (a) Der Kunde wird der UHHMG Werbemittel für die vertragsgemäße Nutzung von Digitalen Werbeflächen („Anzeige“) spätestens vier (4) Werktage vor Beginn der vereinbarten Werbezeiten per E-Mail an digitalewerbung@uhhmg.de zur Verfügung stellen. Kommt der Kunde dieser Frist nicht oder nur verspätet nach, wird die gemäß § 6 vereinbarte Vergütung dennoch fällig. Bei einer verspäteten Einreichung verkürzen sich die vereinbarten



Werbezeiten entsprechend, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Ermäßigung der vereinbarten Vergütung hat.

- (b) Der Kunde wird die UHHMG unverzüglich und spätestens mit der Übermittlung der Anzeige ausdrücklich darauf hinweisen, sollte die Anzeige personenbezogene Daten (z.B. Namen, Adressen und sonstige Kontaktdaten einschließlich Unternehmensdaten, die Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulassen) umfassen.
- (c) Der Kunde wird die über die Digitalen Werbeflächen durch die UHHMG veröffentlichten Anzeige(n) unverzüglich nach Beginn der Werbezeiten untersuchen und etwaige Sachmängel spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Beginn der Werbezeit rügen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt die Werbung als abgenommen.
- (d) Der Kunde räumt der UHHMG sämtliche für die vertragsgemäße Bereitstellung und Veröffentlichung der Anzeige erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung.

§ 5 Inhaltliche Anforderungen an Werbemittel, Freistellung der UHHMG

- (1) Einzelne Werbemittel, insbesondere Anzeigen, sowie die Art und Weise ihrer Präsentation müssen geltendem Recht entsprechen und dürfen keine Rechte Dritter, gleich welcher Art (z.B. Marken- oder Urheberrechte), verletzen.
- (2) Folgende Inhalte sind unzulässig:
 - unwahre Tatsachenbehauptungen,
 - strafbare, diskriminierende, gewaltverherrlichende, nazistische oder rassistische Inhalte, bzw. Aufrufe zum Rassenhass,
 - pornographische Inhalte,
 - Inhalte, die die gesetzlichen Bestimmungen des Jugend- und Ehrschutzes verletzen (u.a. Beleidigungen, Herabsetzungen, widerrechtliche Drohungen oder Schmähkritik),
 - Aussagen über eine therapeutische Wirkung oder Wirksamkeit von pharmazeutischen Präparaten, medizinischen Anwendungen oder Therapien,
 - nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unzulässige Werbung,
 - Werbung für politische Parteien, Religionen und sonstige Weltanschauungen, Werbung für Repetitoriums-Kurse (sowohl mittel- als auch unmittelbar),
 - Werbung für alkoholische Getränke und Zigaretten,
 - Werbung für Glücksspiele.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass Werbemittel keine Bildnisse von Personen enthalten, die nicht zuvor darin eingewilligt haben, dass Bilder von ihnen gemacht und in unveränderter oder bearbeiteter Form vom Kunden in dem mit der UHHMG vertraglich vereinbarten Umfang genutzt werden können.
- (4) Soweit der Kunde schuldhaft handelt, wird er die UHHMG von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freistellen, die aus der Rechtswidrigkeit der Anzeige und/oder der Verletzung von Rechten Dritter resultieren, und wird ihr angemessene Kosten der Rechtsverteidigung ersetzen.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, der UHHMG für die vertragsgemäße Nutzung der Werbeflächen das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen.



- (2) Mit Zahlung des Nutzungsentgelts sind einhergehende administrative Tätigkeiten, Betriebskosten und sonstige Leistungen der UHHMG abgegolten, soweit für diese keine gesonderte Vergütung im Vertrag vereinbart wurde.
- (3) Soweit dem Kunden vertragsgemäß als eigene Leistungsposition Normalstrom und/oder Starkstrom auf oder für die Werbefläche bereitgestellt wird, wird der Bezug separat als Pauschale abgerechnet und ist nicht im vereinbarten Nutzungsentgelt enthalten. Der Bezug von Strom für die Nutzung Digitaler Werbeflächen ist bereits im betreffenden Nutzungsentgelt enthalten.
- (4) Das Nutzungsentgelt, gesonderte Stromkosten, Entgelte für sonstige vertraglich vereinbarte Leistungen sowie etwaige anfallende Stornierungsgebühren sind nach Rechnungsstellung durch die UHHMG innerhalb von vierzehn (14) Tagen zur Zahlung fällig.
- (5) Das Nutzungsentgelt wird auch dann gemäß Absatz 4 fällig, wenn die Werbefläche von der UHHMG vertragsgerecht zur vereinbarten Werbezeit zur Verfügung gestellt wurde, unabhängig davon, ob der Kunde die Werbefläche nutzt oder nicht. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nutzung der Werbefläche gemäß § 8 fristgerecht storniert hat.
- (6) Soweit nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich sämtliche in einem Angebot genannten sowie vertraglich vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Gewährleistung, Haftung, Versicherung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen sowie mit der Maßgabe, dass eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung der UHHMG für bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel (§ 536a BGB) sowie ein etwaiges Recht des Kunden zur Selbstvornahme gemäß § 637 BGB ausgeschlossen sind.
- (2) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, haftet die UHHMG nicht für den Verlust, den Diebstahl, die Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Werbewirksamkeit der Werbemittel des Kunden für Analoge Werbeflächen und solche, die von ihm auf Flächen für Promotion-Stände genutzt werden, durch Dritte. Der Kunde trägt Sorge für eine ausreichende Versicherung. Die UHHMG unterrichtet den Kunden nach Kenntnisnahme über entsprechende Beeinträchtigungen und tritt ihr hieraus etwa zur Verfügung stehende Rechte gegen Dritte an den Kunden ab.
- (3) Die UHHMG haftet grundsätzlich nur für Schäden, deren Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Kunde daher vertraut und auch vertrauen darf und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder, soweit die UHHMG ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat. Darüber hinaus bleibt die Haftung der UHHMG gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlich zwingenden produkthaftungsrechtlichen Vorschriften unberührt.
- (5) Soweit die Haftung der UHHMG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Kunde haftet für die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten, sowie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den Werbemaßnahmen durch ihn oder ihm zuzurechnende Dritte verursacht werden nach den gesetzlichen Vorschriften.



§ 8 Vertragsdauer, Stornierung, Beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen mit Ablauf der letzten vereinbarten Werbezeit(en).
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, vor Beginn der vereinbarten Werbezeit von der vereinbarten Nutzung einer oder mehrerer Werbeflächen Abstand zu nehmen und insoweit vom Vertrag zurückzutreten, wobei abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts folgende Stornierungsgebühren anfallen:
 - sechs (6) bis vier (4) Wochen vor Beginn der für die betreffende Werbemaßnahme vereinbarten Werbezeit: 25% des jeweils vereinbarten Nutzungsentgelts;
 - weniger als vier (4) bis zwei (2) Wochen vor Beginn der für die betreffende Werbemaßnahme vereinbarten Werbezeit: 50% des jeweils vereinbarten Nutzungsentgelts;
 - weniger als zwei (2) Wochen vor Beginn der für die betreffende Werbemaßnahme vereinbarten Werbezeit: 100% des jeweils vereinbarten Nutzungsentgelts.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der UHHMG kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Stornierungsgebühr entstanden sei.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die UHHMG verpflichtet sich, alle erforderlichen und üblichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen.
- (2) Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Sollte die UHHMG in Kontakt mit personenbezogenen Daten des Kunden kommen und diese in dessen Auftrag verarbeiten, ist der vorherige Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO) erforderlich. Soweit eine entsprechende Vereinbarung der Parteien noch nicht oder nicht mehr besteht, stellt die UHHMG dem Kunden eine solche Vereinbarung zur Verfügung.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

- (1) Die Aufrechnung ist dem Kunden gegenüber der UHHMG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.
- (2) Die UHHMG darf Leistungen aus diesem Vertrag an fachkundige Unterauftragnehmer übertragen.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Erfüllungsort für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Die UHHMG ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.